

# Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Auf Grund des Beschlusses der Universitätsversammlung vom 03.02.2021 auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666); zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Ermächtigung zum Erlass von RechtsVOen zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 24.6.2020 (GVBl. S. 435), nach § 2 Nr. 2e) der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 5. Juli 2017 (erschieden am 02. Oktober 2017), wird die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 29. März 2021

Der Vorstand der Universitätsversammlung

Professor Dr. Reiner Hähnle (Gruppe der Professorinnen und Professoren), Tobias Huber (Gruppe der Studierenden), Dr. Matthias Homann (Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder), Thomas Vogel (Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder)

Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl

---

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu den durch die Hochschulverfassung (HHG und Grundordnung) bestimmten Gremien. Diese umfassen insbesondere die unmittelbaren Wahlen zur Universitätsversammlung und zu den Fachbereichsräten sowie die mittelbaren Wahlen durch die Universitätsversammlung, den Senat, die Fachbereichsräte einschließlich der Wahlen durch die in ihnen vertretenen Gruppen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Universitätsversammlung und der Fachbereichsräte beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters, bei Nach- und Ergänzungswahlen eine Woche nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre.
- (2a) Sollten bis zum Ende der Amtszeit keine neuen Mitglieder der Universitätsversammlung bzw. der Fachbereichsräte gewählt worden sein, so verlängern sich die Amtszeiten nach Abs. 1 um ein weiteres Jahr. Dies gilt entsprechend für alle Wahlen, die dem Geltungsbereich der Wahlordnung unterfallen. Die Regelung des Abs. 2a) tritt zum 01.10.2021 außer Kraft.
- (3) Sollte die Studierendenschaft eine Durchführung der Wahl zur Studierendenschaft gleichzeitig zu den Hochschulwahlen vorsehen, werden die Wahlunterlagen für die Wahl zur Studierendenschaft von der Universität bereitgestellt und die Wahl, sofern es der Wahlausschuss der Studierendenschaft wünscht, zusammen mit den Universitätswahlen durchgeführt.

### **§ 2 Wahlverfahren**

- (1) Wahlen werden als Urnenwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt. Gemäß § 35 HHG werden die Vertreterinnen und Vertreter in freier, gleicher und geheimer Wahl von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (2) Werden die Wahlen als Urnenwahl oder elektronische Wahl durchgeführt, ist eine persönliche Briefwahl auf Antrag zuzulassen. Die Entscheidung über die Art der Stimmabgabe trifft die oder der Wahlberechtigte.
- (3) In besonderen Fällen kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter beschließen, dass ausschließlich als Briefwahl gewählt wird (Briefwahl von Amts wegen).
- (4) Die Universitätsversammlung kann beschließen, dass ein bestimmtes Wahlverfahren für eine oder mehrere Wahlen zur Anwendung kommt. Der Beschluss muss rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Wahl, im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin erfolgen.
- (4a) Die unmittelbaren Wahlen nach § 1 S. 2, d.h. zur Universitätsversammlung, zu den Fachbereichsräten, den Gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche sowie den Wahlen zu den Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen nach § 41, werden im Sommersemester 2021 als elektronische Wahl durchgeführt; die persönliche Briefwahl ist auf Antrag zuzulassen.

### **§ 3 Wahlzeit**

- (1) Die Wahlen gem. § 1 finden gleichzeitig im Sommersemester alle zwei Jahre statt (Große Wahlen). Für die Gruppe der Studierenden finden die Wahlen in jedem Sommersemester statt (Kleine Wahlen).
- (2) Urnenwahlen und elektronische Wahlen finden an mindestens zwei nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen statt. Arbeitstage sind Werktage ausgenommen Samstage. Dabei sollen die Öffnungszeiten der Wahllokale einen geregelten Wahlablauf ermöglichen.
- (3) Die zeitliche Dauer (Wahlzeitraum) der Wahl wird bei elektronischen Wahlen durch die Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter in Absprache mit dem Wahlvorstand festgelegt und beträgt im Regelfall zehn Tage. Der

Wahlzeitraum kann in besonderen Fällen verkürzt oder verlängert werden; er beträgt mindestens vier Tage.

## **§ 4 Wahlorgane**

- (1) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind Wahlorgane:
  1. der Wahlvorstand gemäß § 5,
  2. die Kanzlerin oder der Kanzler der TU Darmstadt als Wahlleiterin oder als Wahlleiter. Im Falle der Vakanz der Position oder der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist die Vertreterin oder der Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers Wahlleiterin oder Wahlleiter, sofern die Präsidentin oder der Präsident nicht eine andere Person als Wahlleiterin oder Wahlleiter bestellt.
- (2) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist Geschäftsstelle des Wahlvorstandes und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters das Wahlamt.
- (3) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann der Wahlvorstand zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bilden. Deren Aufgaben sind bei Bildung zu beschreiben.
- (4) Der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).
- (5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Mitglieder des Wahlvorstands sind bei der Ausfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung nicht an Weisungen gebunden.
- (6) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sollen nicht dem Wahlvorstand angehören. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorganes bestellt werden.

## **§ 5 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstands**

- (1) Der Wahlvorstand wird aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der vier in der Universitätsversammlung vertretenen Gruppen (§ 32 Abs. 3 HHG) gebildet. Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe in der Universitätsversammlung jeweils in der konstituierenden Sitzung der Universitätsversammlung dem Vorstand der Universitätsversammlung benannt. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (3) Benennt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, bestellt der Vorstand der Universitätsversammlung die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreterinnen und Vertreter unter Berücksichtigung der Gruppenrepräsentanz.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, benennt die jeweilige Gruppe ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Erfolgt dies nicht binnen einer Frist von drei Wochen, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Der Wahlvorstand ist zuständig für die Wahlen, die in den auf die Benennung folgenden vier bzw. zwei Semestern stattfinden.
- (6) Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein, leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes und informiert dessen Mitglieder über ihre Aufgaben gem. § 6.
- (7) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Abwesende Mitglieder sind wählbar, sofern ihre schriftliche

Einverständniserklärung hierfür vorliegt. Gewählt ist das Mitglied, das die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los. Der Wahlvorstand kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Wahlamtes zur Schriftführerin oder zum Schriftführer bestellen.

- (8) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu den Sitzungen rechtzeitig in Schriftform unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein. Wer als Mitglied verhindert ist an der Sitzung teilzunehmen, hat unmittelbar das stellvertretende Mitglied von seiner Verhinderung zu benachrichtigen.
- (9) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

## **§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Einhaltung der freiheitlich demokratischen Wahlgrundsätze und trifft die dafür notwendigen Entscheidungen.
- (2) Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere
  - 1. Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse,
  - 2. die Zulassung der Wahlvorschläge,
  - 3. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlhandlungen,
  - 4. die Überwachung der Auszählung der Stimmen,
  - 5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
  - 6. die Feststellung der Zuteilung der Sitze.
- (3) Sitzungen des Wahlvorstandes sind im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlheimnisses geboten ist.
- (4) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung zuzusenden. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb einer Woche nach Zusendung geltend gemacht werden.
- (5) Die genehmigte Niederschrift ist durch Aushang und im Intranet öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 7 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Sie oder er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung, der Stimmzettel, für die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl sowie die Führung der Nachrückerlisten für die Universitätsversammlung und die Fachbereichsräte.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmt über die zeitliche Dauer der Wahl (Wahlzeitraum) im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand.

## **§ 8 Gemeinsame Aufgaben von Wahlvorstand und Wahlleiterin oder Wahlleiter**

- 1. Die Bestimmung des Wahltermins und der Wahllokale,
- 2. die Beschlussfassung über die Bildung von Stimmbezirken,
- 3. die Festlegung der Einzelheiten zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
- 4. die Bestimmung des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlbekanntmachung mit den Beschlüssen des Wahlvorstandes über Termine und Ausschlussfristen ist mindestens drei Wochen vor Beginn der Offenlegungsfrist der Wählerverzeichnisse zu veröffentlichen.

## **§ 9 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)**

- (1) Wahlberechtigt sind die einer Gruppe nach § 32 Abs. 3 und 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Grundordnung der TU Darmstadt zugehörigen Mitglieder der Universität, soweit sie zum Zeitpunkt nach § 14 Abs. 5 und 7 an der Universität tätig oder immatrikuliert sind.
- (2) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung oder Ernennung mit der Vertretung ihrer künftigen Professur beauftragten Personen sind in der Professorengruppe wahlberechtigt. Sie gelten als Mitglieder der Universität. Das Gleiche gilt für die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer Professur beauftragten Professorinnen und Professoren.
- (3) Aus Mitteln Dritter bezahlte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind mitgliedschaftsrechtlich dem Personal der Universität gleichgestellt.
- (4) Das aktive Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die am Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses beurlaubt sind oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, ruht, soweit nicht nach § 14 Abs. 7 lit. d) ein Antrag gestellt wird. Entsprechendes gilt für Elternzeit gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bzw. der Verordnung über die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte im Lande Hessen (HMusSchEltZVO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten in ihren jeweiligen Gruppen. Für die Wahlen zum Senat gilt ergänzend § 39 Abs. 3.

## **§ 11 Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit**

- (1) Wer in mehreren der in § 9 Abs. 1 genannten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die er gegenüber dem Wahlamt bis zum Ende der Offenlegungsfrist benannt hat. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, wird das Wahlrecht in der Gruppe ausgeübt, die in der Aufzählung in § 32 Abs. 3 HHG von den in Frage kommenden Gruppen zuletzt genannt ist.
- (2) Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, erklären bei der Einschreibung oder bis zur jeweiligen Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr aktives Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach dem ersten Studiengang. Die Erklärung nach Satz 1 gilt auch für das passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder der anderen Gruppen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem oder für den sie überwiegend tätig sind. Bei einer Halbtags­tätigkeit in jeweils verschiedenen Fachbereichen erklärt das Mitglied bis zum Ende der Offenlegungsfrist gegenüber dem Wahlamt, in welchem Fachbereich es das aktive und passive Wahlrecht ausüben will. Geht die Erklärung nicht rechtzeitig ein, entscheidet die/der Wahlleiter/in durch Los.
- (4) Professorinnen und Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat in dem Fachbereich aus, in den sie berufen sind. Bei den Wahlen zu den Direktorien und den Fachbereichsausschüssen sind sie in jedem der betreffenden Fachbereiche wahlberechtigt und wählbar.

## **§ 12 Terminplan und Fristen**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Anhörung der Studierendenschaft (Wahlausschuss) und im Einvernehmen mit Wahlvorstand und Präsidium einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zur Universitätsversammlung sowie zu den Fachbereichsräten auf. Der Terminplan ist verbindlich.

- (2) In dem Terminplan sind neben § 8 die folgenden Fristen zu beachten:
  1. Stichtag für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse ist der letzte Tag der Nachfrist der Rückmeldefrist,
  2. eine Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen von mindestens 14, möglichst 21 Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
  3. eine Frist von fünf Arbeitstagen für die Offenlegung des Wählerverzeichnisses. Diese soll am Ende der Frist nach Ziffer 2. liegen,
  4. eine Frist von mindestens zwei Wochen zwischen der Versendung der Briefwahlunterlagen und dem ersten Urnenwahltag.
  5. Der Terminplan ist im Übrigen derart auszugestalten, dass ein zügiger Ablauf der Wahlvorbereitungen und Wahlen erreicht wird.
- (3) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, enden die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen jeweils um 16:00 Uhr des Ablauftages.

## § 13 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Wahlbekanntmachung auf. Sie wird in der Universität durch Aushang und im Intranet bekannt gemacht.
- (2) In die Wahlbekanntmachung sind insbesondere aufzunehmen:
  1. der wesentliche Inhalt der Wahlgrundsätze und das Wahlverfahren (vgl. § 2),
  2. ein Hinweis auf die Bedeutung der Wahlbenachrichtigung und darauf, dass nur diejenigen Mitglieder der Universität wahlberechtigt oder wählbar sind, die in das Wählerverzeichnis eingetragen oder auf Grund eines Antrags nachträglich in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind,
  3. Ort und Zeit der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
  4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen verbunden mit dem Hinweis über Frist, Form, Vordrucke und Zuständigkeit für das Einreichen der Wahlvorschläge sowie darüber, wer als Bewerberin oder Bewerber wählbar ist,
  5. der Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen Änderung des Wählerverzeichnisses nach § 14 Abs. 7,
  6. der Hinweis auf die Fristen für Einsprüche, Beschwerden oder Widersprüche,
  7. im Falle der Urnenwahl oder der elektronischen Wahl der Hinweis, dass Briefwahl nur auf Antrag möglich ist,
  8. der Hinweis auf die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes (Einladungen, zugelassene Wahlvorschläge, Wahlergebnisse, Sitzverteilung),
  9. die Aufforderung an diejenigen Wahlberechtigten, die zwar im Wählerverzeichnis eingetragen sind, denen aber die Wahlbenachrichtigung nicht zugestellt werden konnte, ihre Wahlunterlagen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beim Wahlamt abzuholen,
  10. die Orte und Zeiten für die aufgestellten Wahlbriefkästen sowie der Hinweis auf den letztmöglichen Einwurf von Wahlbriefen,
  11. die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale für die Urnenwahl,
  12. Ort und Zeit der Stimmenauszählung.

## § 14 Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 32 Abs. 3 HHG in vier Gruppen:

|            |   |                                     |
|------------|---|-------------------------------------|
| Gruppe I   | = | Professorengruppe                   |
| Gruppe II  | = | Studierende                         |
| Gruppe III | = | wissenschaftliche Mitglieder        |
| Gruppe IV  | = | administrativ-technische Mitglieder |

Das Wählerverzeichnis soll in elektronischer Form geführt werden.

- (2) Das Wählerverzeichnis wird nach Organisationseinheiten und Gruppen gegliedert und enthält den Namen, den Vornamen und das Geburtsjahr.
- (3) Bei Wahlberechtigten aus der Gruppe II enthält das Wählerverzeichnis zusätzlich die Matrikelnummer.

Sofern notwendig, kann es für die Wahl der Studierendenschaft die Wahlfachschaft enthalten.

- (4) Die Eintragung und Zuordnung der Mitglieder der Gruppen I, III und IV in das Wählerverzeichnis erfolgt auf Grund der in der zentralen Verwaltung der Universität vorhandenen Personalunterlagen.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird nach dem Datenstand am Stichtag aufgestellt, es enthält auch die beurlaubten oder an eine andere Dienststelle abgeordneten Mitglieder der Universität mit einem Beurlaubungsvermerk.
- (6) Das Wählerverzeichnis ist im Wahlamt an fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen jeweils mindestens vier Stunden zur Einsicht durch die Wahlberechtigten offen zu legen (Offenlegungsfrist). Von der Offenlegung ausgenommen sind die Matrikelnummern der Studierenden. Eine Überprüfung des eigenen Eintrags soll im Intranet ermöglicht werden.
- (7) Änderungen sind nach der Aufstellung des Wählerverzeichnisses nur in den folgenden Fällen möglich, wenn sie dem Wahlamt schriftlich mitgeteilt werden. Ggf. ist ein Nachweis zuerbringen:
  - a) Richtigstellungen, welche den Bestand der Eintragung nicht verändern (z.B. Rechtschreibfehler);
  - b) Änderung des Wahlfachbereichs, soweit der neue Fachbereich im Immatrikulationsnachweis eingetragen ist;
  - c) Änderung der persönlichen Daten;
  - d) Löschung des Beurlaubungsvermerks;
  - e) Wechsel von einer Gruppe gemäß Abs. 1 in eine andere;
  - f) Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis, wenn zum Ende der Offenlegungsfrist die Voraussetzungen vorliegen, die am Stichtag zur Eintragung geführt hätten;
  - g) Sonstige Richtigstellungen, welche den Bestand der Eintragung verändern.

Die voran genannten Mitteilungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum Ende der Offenlegungsfrist beim Wahlamt eingehen.

- (8) Änderungen nach Abs. 7 lit. a), b) und c) werden durch das Wahlamt nach Prüfung vollzogen. Der Wahlvorstand ist von den Änderungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten, er muss diese Änderungen nachträglich genehmigen.
- (9) Änderungen nach Abs. 7 lit. e), f) und g) bedürfen eines Beschlusses des Wahlvorstands. Das Wahlamt prüft die beantragten Änderungen und informiert den Wahlvorstand vor der Beschlussfassung über die Ergebnisse der Prüfung.
- (10) Der oder die Betroffene ist unverzüglich zu informieren, wenn die Mitteilung nach Abs. 7 nicht von ihm oder ihr veranlasst wurde.
- (11) Die Beschlüsse des Wahlvorstands nach Abs. 8 und 9 sind unanfechtbar.
- (12) Nach dem Ende der Offenlegungsfrist ist das Wählerverzeichnis durch Beschluss des Wahlvorstands abzuschließen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sind keine Änderungen mehr möglich.

## § 15 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Mitglieder der Universität werden durch das Wahlamt benachrichtigt, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (Wahlbenachrichtigung). Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
  - 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Dienstanschrift – bei Studierenden die Matrikelnummer und die Wohnanschrift – der oder des Wahlberechtigten,
  - 2. für die Gruppen I, III und IV die Zeiten und Orte der Urnenwahl, im Übrigen einen Hinweis darauf, dass Orte und Zeiten der Urnenwahl der Wahlbekanntmachung zu entnehmen sind,
  - 3. bei Wahlberechtigten aus den Gruppen I, III und IV die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 4. die Aufforderung, bei der Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder die mit Lichtbild versehene Athenekarte bereit zu halten; Studierende sollen auch einen gültigen Immatrikulationsnachweis mitbringen,

5. die Belehrung, dass Briefwahl nur auf Antrag möglich ist.

Die Wahlberechtigten der Gruppen I, III und IV erhalten ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel über die universitätsinternen Verteilsysteme.

- (2) Die Studierenden erhalten ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.
- (3) Ändern sich ab dem Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis die Anschriften von Wahlberechtigten, haben sie dies dem Wahlamt unverzüglich mitzuteilen. Die Wahlorgane und das Wahlamt sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift anzustellen.
- (4) Wahlbenachrichtigungen können in elektronischer Form erfolgen.

## **§ 16 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen**

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe aufgestellt werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wobei eine entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben ist. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sollen zusätzlich unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden. Eine entsprechende Erklärung, dass die Anforderungen dieses Absatzes erfüllt sind oder eine Begründung für die Abweichung ist schriftlich dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (3) Auf einem Wahlvorschlag dürfen jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Gruppe (§ 32 Abs. 3 HHG) benannt werden. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift erteilt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster des Vordrucks des Wahlamtes eingereicht werden. Er muss enthalten:
  1. ein Kennwort,
  2. Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Dienststelle oder Fachbereich der Bewerberinnen und Bewerber; bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer,
  3. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson.
- (5) Gehen mehrere Wahlvorschläge mit dem gleichen Kennwort nach Abs. 4 Ziffer 1 ein, so können die Vertrauenspersonen der betroffenen Listen bis zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge das jeweilige Kennwort durch schriftliche Erklärung dem Wahlamt gegenüber ändern. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so werden die Listen mit gleichem Kennwort in der Reihenfolge des Eingangs um die Zusätze -01, -02, etc. erweitert.
- (6) Dem Wahlvorschlag sind die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber zustimmen, beizufügen. Die Erklärung hat mindestens die im Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten, das Kennwort des Wahlvorschlags und die eigenhändige Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers zu enthalten. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber können ihre Kandidatur bis zur abschließenden Zulassungsprüfung des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückziehen.
- (7) Für die Wahlen zur Universitätsversammlung muss der Wahlvorschlag von mindestens fünf Wahlberechtigten aus der jeweiligen Gruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern der Wahlvorschlag nicht mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber umfasst. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die nach Abs. 4 Nr. 2 gefordert werden. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist diese Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützungsunterschriften werden nach ihrer Einreichung beim Wahlamt vertraulich behandelt. Auskünfte über Unterstützungsunterschriften dürfen nur dann Behörden, Gerichten und

sonstigen amtlichen Stellen erteilt werden, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat erforderlich ist.

- (8) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt werden. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter sowie dem Wahlamt befugt.
- (9) Wahlvorschläge können auch vor der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung eingereicht werden.
- (10) Wahlvorschläge und alle dazugehörigen Unterlagen sind schriftlich oder in Textform (elektronisch als Scan oder per Fax) einzureichen. Die in Satz 1 genannten Dokumente müssen die Ausstellerin bzw. den Aussteller erkennen lassen und sind eigenhändig zu unterzeichnen. Der Wahlvorstand kann zu Überprüfungszwecken die Vorlage der schriftlichen Originaldokumente verlangen. In diesem Fall sind die Originale innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand nachzureichen. Entscheidend ist der Zugang beim Wahlamt. Die Aufforderung zur Vorlage der Wahlunterlagen muss spätestens zwei Arbeitstage nach Ende der Einreichungsfrist erfolgen.

## **§ 17 Vorprüfung der Wahlvorschläge durch das Wahlamt**

- (1) Das Wahlamt vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Wahlvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht.
- (2) Werden bei der Prüfung des Wahlvorschlages Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 18 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen über die Zulassung und die Reihenfolge der vorliegenden Wahlvorschläge. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung ein, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird. Diese können sich mit schriftlich zu erteilender Vollmacht durch andere Personen vertreten lassen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt dem Wahlvorstand alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die im Sinne von § 10 nicht wählbar sind, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen.
- (4) Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können einen Wahlvorschlag nicht unterstützen. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen.
- (5) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge,
  1. die verspätet eingegangen sind,
  2. die keine wählbaren Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen,
  3. die nicht von einer ausreichenden Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden,
  4. bei denen von allen Bewerberinnen oder Bewerbern die Zustimmungserklärung fehlt.
- (6) Weist der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages hiergegen binnen zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. Der Wahlvorstand kann dabei nachträglich eingegangene Unterlagen berücksichtigen oder Fristverlängerungen gewähren. Die dazu ergangene Entscheidung des Wahlvorstands ist unanfechtbar.

- (7) Streicht der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen oder Bewerber aus einem Wahlvorschlag, benachrichtigt er die Betroffene oder den Betroffenen und die Vertrauensperson; Abs. 6 gilt entsprechend.
- (8) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird so bestimmt, dass zuerst die in dem zu wählenden Gremium vertretenen Listen nach der Anzahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl aufgeführt werden. Danach folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entscheidet. Das Los ist in der Sitzung des Wahlvorstandes, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter oder deren oder dessen Beauftragten zu ziehen.
- (9) Nach Ablauf der im Terminplan festgesetzten Entscheidungsfrist des Wahlvorstandes und der Entscheidung über etwaige Einsprüche nach Abs. 6 macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach Abs. 8 festgelegten Reihenfolge unverzüglich universitätsöffentlich bekannt.
- (10) Wahlvorschläge werden grundsätzlich nur mit Name, Vorname und Fach-/Studienbereich bzw. Einrichtung der Bewerberinnen und Bewerber veröffentlicht. Zugleich werden die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern des Wahlvorschlages gemachten Erklärungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 veröffentlicht.

## **§ 19 Wahlunterlagen**

- (1) Vom Wahlamt werden – je nach Wahlverfahren – für die Wahlen nach dieser Wahlordnung die notwendigen Wahlunterlagen bereitgestellt. Bei der Urnenwahl und der Briefwahl sind dies:
  1. Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl unter Verwendung verschiedener Farben,
  2. Wahlumschläge für die Briefwahl,
  3. Wahlscheine (einschließlich Erklärung zur Stimmabgabe bei der Briefwahl) und
  4. Wahlbriefumschläge (nur Briefwahl).
- (2) Ein Vordruck für den Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen kann beim Wahlamt angefordert werden.
- (3) Bei der Urnenwahl bekommen die Wahlberechtigten die Stimmzettel im Wahllokal ausgehändigt.
- (4) Bei der Briefwahl werden den Wahlberechtigten vom Wahlamt alle Unterlagen nach Abs. 1 zugesandt.
- (5) Einzelne Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten beim Wahlamt gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 12:00 Uhr am letzten Tag vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.
- (6) Bei elektronischen Wahlen können der Versand der Wahlbenachrichtigungen und der notwendigen Wahlunterlagen elektronisch erfolgen. Wird statt der elektronischen Wahl eine Briefwahl beantragt, gelten § 19 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

## **§ 20 Wahlverfahren**

- (1) Die Wählerinnen und Wähler geben jeweils ihre Stimme oder ihre Stimmen nach den folgenden Verfahren ab:
  1. Verhältniswahl (Listenwahl) oder
  2. Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl).
- (2) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) können die einzelnen Wählerinnen und Wähler eine Stimme für eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listen abgeben.
- (3) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) haben die Wählerinnen und Wähler höchstens so viele

Stimmen für die auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber wie Sitze durch ihre Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

- (4) Wird für eine Wahl mit mehr als einem zu vergebenen Sitz mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl als Listenwahl statt; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur ein Sitz zu vergeben, findet die Wahl als Persönlichkeitswahl statt.

## **§ 21 Stimmzettel**

- (1) Für jede Wahl sind gesonderte Stimmzettel (§ 19 Abs. 1 Nr. 1) herzustellen. Die Stimmzettel enthalten folgende Angaben:
  1. Bezeichnung der Wahl,
  2. Bezeichnung der Gruppe,
  3. Kennworte der zur Wahl stehenden Vorschläge in der nach § 17 Abs. 8 festgelegten Reihenfolge,
  4. bei Wahlen der Gruppe II auf Beschluss des Wahlvorstands die Studiengänge der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Wird eine Wahl als Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt, sind auf dem Stimmzettel für jeden zur Wahl stehenden Vorschlag die ersten drei Bewerberinnen und/oder Bewerber namentlich aufzuführen. Bei der Wahl zur Universitätsversammlung ist auf den Stimmzetteln zusätzlich die Dienststelle oder der Fachbereich anzugeben, in dem die Bewerberinnen und Bewerber tätig sind oder studieren.
- (3) Enthält eine Vorschlagsliste mehr als drei Bewerberinnen und Bewerber, ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Liste auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (4) Weist der Wahlvorschlag eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf, kann der Wahlvorstand beschließen, dass weitere Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt werden, soweit Sitze für die jeweilige Gruppe zu vergeben sind. Enthält in diesem Falle ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als Sitze zu vergeben sind, bleibt der entsprechende Platz auf dem Stimmzettel frei.
- (5) Wird eine Wahl als Mehrheitswahl durchgeführt, so sind nach dem jeweiligen Kennwort alle Bewerberinnen und Bewerber des Vorschlags aufzulisten.

## **§ 22 Urnenwahl**

- (1) Den Wahlberechtigten wird an mindestens zwei Arbeitstagen Gelegenheit gegeben, an der Urne zu wählen. Über die Anzahl der Wahltag und die Öffnungszeiten der Urnenwahl beschließt der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.
- (2) Zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes, die verschiedenen Gruppen angehören müssen, sowie eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Wahlamtes sollen im Wahllokal anwesend sein, solange dieses zur Stimmabgabe geöffnet ist. Diese haben vor Beginn der Urnenwahl die folgenden Vorkehrungen zu überprüfen:
  1. Die Wählerinnen und Wähler müssen im Wahlraum den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können (Wahlkabine).
  2. Die Wahlurnen müssen vor Beginn der Wahlhandlungen leer sein; sie sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen (versiegelt bzw. verplombt) zu halten.
  3. Ist das Wahllokal Teil eines größeren Raumes, muss das Wahllokal deutlich vom übrigen Raum abgegrenzt werden.
- (3) Der Wahlraum muss für alle Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Urnenwahl zugänglich sein, jedoch nicht zum Zwecke der Wahlwerbung. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Bediensteten des Wahlamtes sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben das Recht, im Wahlraum anwesend zu sein.
- (4) Zur Stimmabgabe an der Urne können nur Wählerinnen und Wähler zugelassen werden, die

1. im Wählerverzeichnis eingetragen sind und dort noch nicht mit einem Stimmabgabevermerk gekennzeichnet sind, sowie
2. ihre Wahlbenachrichtigung nach § 15 Abs. 1 vorlegen und sich zur Person durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder die mit Lichtbild versehene Athenekarte, bei Studierenden zusätzlich durch einen gültigen Immatrikulationsnachweis, ausweisen können.

Nach Zulassung zur Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel ausgehändigt.

- (5) Zur unbeobachteten Stimmabgabe (Ankreuzen des Stimmzettels) ist einzeln eine der aufgestellten Wahlkabinen aufzusuchen. Nach Stimmabgabe ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- (6) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken (Stimmabgabevermerk).
- (7) Nach Ablauf der für die Öffnung des Wahllokals festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten wählen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für beendet.
- (8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, ist die Wahlurne für die Zwischenzeit von einem Mitglied des Wahlvorstandes bzw. einer oder einem Bediensteten des Wahlamtes so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Wahlurnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung überzeugt sich ein Mitglied des Wahlvorstandes davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

## **§ 23 Wahlschein für die Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte, die mittels Briefwahl wählen möchten, können schriftlich oder persönlich beim Wahlamt die Erteilung eines Wahlscheines beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Wahlscheine können bis zum zweiten Arbeitstag vor Beginn der Wahl, 12:00 Uhr, beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.
- (3) Wahlscheine können ab drei Wochen vor der Wahl erteilt werden.
- (4) Dem Wahlschein sind beizufügen
  - a) 1 Stimmzettel je Wahl,
  - b) 1 Wahlumschlag (farbig),
  - c) 1 Wahlbriefumschlag (weiß), auf dem die vollständige Anschrift des Wahlamtes, dem der Wahlbrief zu übersenden ist, angegeben ist,
  - d) 1 Merkblatt zur Briefwahl.
- (5) Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Wahlamt ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.
- (6) Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.
- (7) Bei der elektronischen Wahl muss der Antrag rechtzeitig, d.h. im Regelfall 10 Tage vor Beginn der elektronischen Wahl, im Wahlamt eingehen. Die Frist zur Einreichung des Antrags wird in der Wahlbekanntmachung bekanntgegeben. Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 23 Abs. 4 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit

dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

## **§ 24 Briefwahl**

- (1) Wer durch Briefwahl wählt,
  - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel,
  - faltet ihn, so dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
  - legt ihn in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen,
  - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages,
  - steckt den verschlossenen farbigen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den weißen Wahlbriefumschlag,
  - verschließt den Wahlbriefumschlag und
  - trifft geeignete Vorkehrungen dafür, dass der Wahlbrief dem Wahlamt spätestens am vorletzten Tag der Urnenwahl bis 15:00 Uhr zugeht.
- (2) Die eingehenden Wahlbriefe sind durch das Wahlamt sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Auf den verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und durch Handzeichen zu bestätigen.

## **§ 25 Behandlung der Wahlbriefe**

- (1) An den letzten zwei Tagen vor Ablauf der Briefwahl, spätestens bis zum Schluss der Urnenwahl bzw. der elektronischen Wahl, werden die Wahlbriefe in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet und der Wahlschein und der Wahlumschlag entnommen.
- (2) Der Wahlschein wird geprüft und mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag wird im Falle der Urnenwahl ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Im Falle der elektronischen Wahl wird der Wahlumschlag ungeöffnet in eine dafür bereitgestellte Wahlurne geworfen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt entsprechend § 26.
- (3) Leere Wahlbriefumschläge, Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, einzelne verschlossene oder offene Wahlumschläge, einzelne Wahlscheine sowie einzelne Stimmzettel gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind durch das Wahlamt gesondert zu verwahren.
- (4) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die Unterschrift auf dem Wahlschein oder der Wahlumschlag oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. Die fehlerhaften Unterlagen sind durch das Wahlamt gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser Stimmen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurück gewiesenen Wahlbriefe sind vom Wahlvorstand schriftlich zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Diese Wahlbriefe werden vom Wahlamt gesondert verwahrt. Die Einsender zurück gewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 25a Elektronische Wahl**

- (1) Die elektronische Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung. Diese erfolgt im Wahlportal oder über einen Link im Hochschulintranet und einem weiteren Authentifizierungsmerkmal.
- (2) Der Zugang zum Portal zur elektronischen Stimmabgabe ist bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich. Es ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch

auszufüllen und abzusenden. Die Speicherung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs darf nicht nachvollziehbar sein. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe.

- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin bzw. des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Wahl erzeugt werden, darf aus anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.
- (5) Die elektronische Stimmabgabe ist während der regulären Öffnungszeiten auch an den öffentlich zugänglichen Computern in der Universitäts- und Landesbibliothek und nach Terminabsprache im Wahlamt möglich. In begründeten Fällen kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter beschließen, dass eine derartige Stimmabgabe nicht möglich ist.

## **§ 25b Technische Anforderungen**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte bzw. elektronische Wahlen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss mindestens die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Im Falle, dass externe Dienstleister eingesetzt werden, gilt dies entsprechend.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin bzw. des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin bzw. zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

## **§ 25c Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

- (1) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen - davon mindestens ein Mitglied des Wahlvorstands - zulässig. Berechnigte Personen sind die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes.

- (2) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Universität Darmstadt zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Frist zur Stimmabgabe verlängern. Die Verlängerung der Frist zur Stimmabgabe muss geeignet allgemein bekannt gegeben werden.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

## **§ 26 Ermittlung des Wahlergebnisses bei Urnen- und Briefwahl**

- (1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Urnenwahl, sobald sich alle Urnen an den für sie vorgesehenen Auszählorten befinden. Sie ist universitätsöffentlich.
- (2) Vor dem Öffnen der Wahlurnen werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen.
- (3) Anschließend werden die Stimmzettel nach den unterschiedlichen Wahlen sortiert. Die Stimmzettel für die Universitätsversammlung werden nach den Gruppen, die Stimmzettel für den Fachbereichsrat zusätzlich nach Fachbereichen sortiert. Die Wahlumschläge der Briefwahl werden geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel einer Wahl enthalten, sowie Wahlumschläge, die zu Bedenken gemäß § 27 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Wahlumschlag vermerkt.
- (4) Dabei sind die Stimmzettel, die nach § 27 Abs. 1 zweifelsfrei ungültig sind, auf einen gesonderten Stapel zu legen. Zusätzlich sind Stimmzettel, die nicht zweifelsfrei gültig sind, auf einen weiteren Stapel auszusortieren. Über die Stimmzettel nach Satz 2 beschließt der Wahlvorstand nach § 27 Abs. 2.
- (5) Bei der anschließenden Auszählung werden bei der Verhältniswahl (Listenwahl) die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (6) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) werden die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

## **§ 26a Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl**

- (1) Nach Beendigung der elektronischen Wahl wird die Urne elektronisch durch das System ausgezählt. Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte im Sinne von § 25c Abs. 1 notwendig. Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt nach Beendigung der elektronischen Wahl entsprechend § 26. Die Ergebnisse werden zu den Ergebnissen nach § 26a Abs. 2 addiert.
- (2) Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstands. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung des Abstimmungsergebnisses die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung. Das Ergebnis wird durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse festgestellt, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (3) Über die Auszählung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu geben.

## **§ 27 Ungültige und gültige Stimmen**

- (1) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
  - a) der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
  - b) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
  - c) sich der Wählerwille aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

- d) der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt, gleich welcher Art, enthält,
  - e) bei Verhältniswahl (Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
  - f) bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig angekreuzt sind.
  - g) Bei der elektronischen Wahl sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine versehentliche ungültige Stimmabgabe zu verhindern. Eine Funktion für die willentliche ungültige Stimmabgabe ist bereitzustellen.
- (2) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zu übergeben. Diese Stimmzettel sind durch das Wahlamt gesondert zu verwahren.

## § 28 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands stellen am Tag der Auszählung – unmittelbar nach ihrer Beendigung – die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Wahlvorschläge oder die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Feststellungen sind als vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich im Intranet bekannt zu machen.
- (3) Hat die Vertrauensperson eines Wahlvorschlags begründete Zweifel am vorläufigen Wahlergebnis für ihre Gruppe, so kann sie bis spätestens zwei Arbeitstage nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses eine Nachzählung beim Wahlamt beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss eine Begründung enthalten. Das Wahlamt vermerkt auf dem Antrag Tag und Uhrzeit seines Eingangs und leitet ihn unverzüglich an den Wahlvorstand zur Entscheidung weiter.
- (4) Der Wahlvorstand prüft die Wahl Niederschriften, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt das endgültige Wahlergebnis wie folgt fest:
  - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
  - b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
  - c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
  - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
  - e) die Wahlbeteiligung in Prozent,
  - f) bei der Verhältniswahl (Listenwahl) die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen
  - g) bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
  - h) die Zahlen der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlägen insgesamt zustehen,
  - i) die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und deren Reihenfolge.

Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ist auf die Frist zur Wahlanfechtung hinzuweisen.

- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang und im Intranet bekannt und benachrichtigt die Vertrauenspersonen. Mit der Bekanntmachung beginnt die für Wahlanfechtungen maßgebliche Frist zu laufen.

## § 29 Zuteilung der Sitze

- (1) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erfolgt die Zuteilung der Sitze für die einzelnen Wahlvorschläge nach dem System der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer). Dabei werden auf jeden einzelnen Wahlvorschlag so viele Sitze zugeteilt, wie ihm im Verhältnis der auf ihn entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung für die betreffende Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Es erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet über die Zuteilung der übrigen Sitze das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

- (2) Übersteigt die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze die Zahl der auf ihr kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Sind in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze nicht besetzt, wird auf Antrag eine Ergänzungswahl in dieser Gruppe durchgeführt. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand zu stellen und muss von einer oder einem für die Ergänzungswahl Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- (3) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der in dem jeweiligen Wahlvorschlag festgelegten Reihenfolge.
- (4) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) erfolgt die Zuteilung der Sitze nach der Anzahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, können keinen Sitz erhalten. Das Gleiche gilt im Fall des Nachrückens beim Freiwerden eines Sitzes (§ 33 Abs. 3).
- (5) Erklärungen, die Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o.ä. abgegeben haben, werden nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.
- (6) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich universitätsöffentlich durch Aushang und im Intranet bekannt zu machen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Vertrauenspersonen schriftlich mit, wie viele Sitze ihrem Wahlvorschlag zugeteilt wurden und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt worden sind.

## **§ 30 Wahl Niederschriften**

Über die Tätigkeit der Wahlausschüsse nach § 4 Abs. 3 werden auf Formblättern Wahl Niederschriften angefertigt. Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer im Wahlausschuss sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet.

## **§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

- (1) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind zu bündeln und dem Wahlvorstand mit der Wahl Niederschrift zu übergeben.
- (2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel, die dem Wahlvorstand gem. § 27 Abs. 2 übergeben worden sind, zu versiegeln und zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen im Wahlamt aufzubewahren. Dort werden sie mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres der nächsten Wahl aufbewahrt und zur Vorbereitung der Feststellungen nach § 33 Abs. 3 herangezogen.

## **§ 32 Wahlprüfung**

- (1) Wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder von Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der schriftliche Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 28 Abs. 5 beim Wahlamt gestellt werden.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, aber nicht wahlberechtigt war, ist ausgeschlossen, wenn dieser Grund nicht bereits vorher gemäß § 14 Abs. 7 lit. e) oder g) geltend gemacht worden ist.
- (3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die behaupteten, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er eine Wiederholungswahl ganz oder für einzelne Gruppen

in einzelnen Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

### **§ 33 Nachrücken**

- (1) Das Ausscheiden, die Beurlaubung oder die Abordnung von Wahlbewerbern, denen ein Sitz zugeteilt wurde, ist der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle einer bzw. eines Ausgeschiedenen nachrückt.
- (3) Nachrückerin oder Nachrücker ist
  - a) im Fall der Listenwahl die nächste Wahlbewerberin bzw. der nächste Wahlbewerber aus der entsprechenden Liste des Mandatsinhabers oder der Mandatsinhaberin oder
  - b) im Fall der Persönlichkeitswahl die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber mit der höchsten Stimmenzahl,der oder dem bisher noch kein Mandat zugeteilt worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber, die oder der im Fall b) keine Stimme erhalten hat, kann nicht Nachrückerin oder Nachrücker werden.
- (4) Verliert die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Mandats das passive Wahlrecht, ruht das Mandat, es sei denn, die Mandatsinhaberin bzw. der Mandatsinhaber beantragt das Gegenteil. Ruht das Mandat, so tritt die Nachrückerin oder der Nachrücker nach Abs. 3 ein. Lebt das passive Wahlrecht wieder auf, verliert die Nachrückerin oder der Nachrücker nach Satz 2 ihr oder sein Mandat, bleibt aber weiterhin Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber.
- (5) Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Mandates ausgeschieden, rückt die Nachrückerin oder der Nachrücker nach Abs. 3 nach.
- (6) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken bzw. eintreten könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt.
- (7) Ist in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als vier Monate beträgt, auf Antrag eine Ergänzungswahl innerhalb dieser Gruppe statt.
- (8) Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Mandats für längere Zeit verhindert, kann sie oder er sich auf Antrag jeweils für die Dauer des laufenden Semesters von dem Mandat beurlauben lassen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (9) Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Mandats an der Mandatsausübung gehindert, nimmt die Nachrückerin oder der Nachrücker nach Abs. 3 das Mandat wahr. Abs. 6 gilt entsprechend. Verhinderte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sollen ihr Nichterscheinen der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums so rechtzeitig anzeigen, dass die Nachrückerin oder der Nachrücker zur nächsten Sitzung ordnungsgemäß eingeladen werden kann.

---

## **II. Wahlen zur Universitätsversammlung**

---

### **§ 34 Wahlen zur Universitätsversammlung**

Die Mitglieder der Universitätsversammlung werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Bestimmungen des Abschnitts I. gewählt.

---

## **III. Wahlen zu den Fachbereichsräten**

---

### **§ 35 Wahlen zu den Fachbereichsräten**

Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gelten die §§ 2 bis 33 entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 36 Festlegung der Zahl der zu Wählenden**

- (1) Für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates gelten die Bestimmungen des HHG bzw. der Grundordnung der TU Darmstadt.
- (2) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrates.

### **§ 37 Änderungen in der Zusammensetzung des Fachbereichsrates und Nachrückverfahren**

Verändert sich die Zahl der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat im Laufe der Amtsperiode durch den Rücktritt einer/eines oder mehrerer Professorinnen und Professoren, hat dies keine Auswirkungen auf die übrige Zusammensetzung des Fachbereichsrates.

---

## **IV. Wahlen zu den Fachbereichsausschüssen**

---

### **§ 38 Wahlen zu den Fachbereichsausschüssen**

Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt. Hierbei benennen die im Fachbereichsrat vertretenen Listen ihre Vertreter auf der Grundlage der Sitzverteilung im Fachbereichsrat. Die Reihenfolge des Benennungsrechts innerhalb der Gruppe wird bei Besetzung der Ausschüsse in einem Gesamtverfahren für die Wahlperiode nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) ermittelt.

---

## **V. Wahlen zum Universitätsversammlungsvorstand und zum Senat**

---

### **§ 39 Wahlen zum Universitätsversammlungsvorstand und zum Senat**

- (1) Die Mitglieder des Universitätsversammlungsvorstandes und die jeweiligen Nachrücker werden von den Vertreterinnen oder Vertretern der einzelnen Gruppen in der Universitätsversammlung gewählt. § 33 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend. Wahlvorstand im Sinne dieser Ordnung ist der amtierende Universitätsversammlungsvorstand, Geschäftsstelle die für Gremienorganisation zuständige Organisationseinheit der Präsidialverwaltung.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Universitätsversammlungsvorstandes aus, so rückt der Nachrücker nach. Zu Beginn der nächsten Sitzung der Universitätsversammlung findet eine Nachwahl des Nachrückers für den Rest der Amtszeit statt. Steht auch der Nachrücker nicht zur Verfügung, wird die Nachwahl für beide Positionen durchgeführt. Die Wahl des Universitätsversammlungsvorstandes findet zu Beginn einer Wahlperiode statt. Der neue Universitätsversammlungsvorstand amtiert ab der ersten Sitzung nach seiner Wahl und lädt zu dieser Sitzung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der bisherige Universitätsversammlungsvorstand im Amt.
- (3) Die Mitglieder und Nachrücker des Senats werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe in der Universitätsversammlung in einem einheitlichen Verfahren (Gesamtwahl) gewählt, § 16 gilt entsprechend. Wahlvorstand im Sinne dieser Ordnung ist der Universitätsversammlungsvorstand, Geschäftsstelle die für Gremienorganisation zuständige Organisationseinheit der Präsidialverwaltung. Wer dreimal (in der Gruppe der Studierenden sechsmal) in ununterbrochener Folge in den Senat gewählt wurde und/oder in drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden nachgerückt ist, ist in der folgenden Wahlperiode nicht wählbar und kann zudem nicht auf einer Liste aufgestellt werden oder bei Persönlichkeitswahlen kandidieren. Als Nachrücken in Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht kurzfristiges Nachrücken im Sinne des § 33 Abs. 9 S. 1 Wahlordnung.

- (4) Die Bildung des Senats erfolgt in der ersten Sitzung des auf die Wahl zur Universitätsversammlung folgenden Semesters. Hierzu lädt der Universitätsversammlungsvorstand die Mitglieder der

Universitätsversammlung mindestens acht Tage vorher schriftlich ein. Die Wahlunterlagen sollen ihnen spätestens zu Beginn der Sitzung zur Verfügung stehen. Die Amtszeiten der Mitglieder des Senats beginnen zwei Wochen nach der Wahl; im Übrigen gelten für die Amtszeiten der Mitglieder und Nachrückerinnen oder Nachrücker des Senats § 1 Abs. 2 entsprechend.

- (5) Stehen für eine Sitzung des Senats keine nach Abs. 1 gewählten Nachrücker zur Verfügung, wird § 33 Abs. 9 angewandt.

---

## **VI. Besetzung der Senatsausschüsse**

---

### **§ 40 Besetzung der Senatsausschüsse**

- (1) Richtet der Senat Ausschüsse nach § 3 Abs. 7 der Grundordnung ein, werden die Mitglieder von den Gruppen im Senat benannt.
- (2) Hierbei benennen die im Senat vertretenen Listen ihre Vertreterinnen oder Vertreter auf der Grundlage der in der Grundordnung genannten Sitzverteilung. Die Reihenfolge des Benennungsrechts innerhalb der Gruppe wird bei Besetzung der Senatssitze in einem Gesamtverfahren für die Wahlperiode nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) ermittelt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für Kommissionen, deren Mitglieder vom Senat benannt werden, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Amtszeiten der Ausschussmitglieder beginnen unmittelbar nach der ersten Sitzung des neu gebildeten Senats; im Übrigen gelten für die Amtszeiten der Mitglieder und Nachrückerinnen und Nachrücker § 1 Abs. 2 entsprechend.

---

## **VII. Wahlen zu den Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen**

---

### **§ 41 Wahlen zu den Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen**

- (1) Werden Wahlen für die Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen durchgeführt, gelten für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der administrativ-technischen Mitglieder die Vorschrift des Abschnitts III mit Ausnahme von § 30 entsprechend.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Termin für die Wahlen zum Direktorium und der Wahl des Geschäftsführenden Direktors, soweit nicht das Dekanat die Geschäftsführung überträgt. Sie oder er kann die Dekanin/den Dekan des zuständigen Fachbereichs mit der Durchführung der Wahl beauftragen.
- (3) Das Dekanat benennt die Mitglieder des Direktoriums aus der Gruppe der Professoren. Es sollen mindestens vier der Professorinnen oder Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sein. Dem Direktorium gehören außerdem mindestens ein studentisches Mitglied, ein wissenschaftliches Mitglied und ein administrativ-technisches Mitglied an. Die wissenschaftlichen Mitglieder und die administrativ-technischen Mitglieder werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe, die in der wissenschaftlichen oder der technischen Einrichtung beschäftigt sind, gewählt.
- (4) Für die Wahlen gelten grundsätzlich die in § 2 genannten Wahlverfahren.
- (5) Die dem Direktorium angehörenden Studierenden werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Sofern die wissenschaftliche oder die technische Einrichtung keinem Fachbereich zugeordnet ist, werden die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden für das Direktorium von den Vertretern ihrer Gruppe in der Universitätsversammlung gewählt. Die Wahl findet als Persönlichkeitswahl statt. Für das Nachrücken von Ersatzmitgliedern sowie die Stellvertretung im Verhinderungsfall gilt § 33 entsprechend.
- (6) Die Dekanate der beteiligten Fachbereiche können die Zahl der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 3 jeweils bis auf drei erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der Einrichtung angemessen erscheint. Im Direktorium muss die Professorengruppe über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen

verfügen. Nötigenfalls entscheidet das Los, wer von den übrigen Gruppen dem Direktorium mit beratender Stimme angehört; der Losentscheid gilt für ein Jahr.

- (7) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorengruppe einen Geschäftsführenden Direktor oder eine Geschäftsführende Direktorin für eine Amtszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

---

## **VIII. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Präsidiums**

---

### **§ 42 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Die Universitätsversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten nach den Grundsätzen des HHG und der Grundordnung der TU Darmstadt auf Grund des vom Hochschulrat erstellten Wahlvorschlags in geheimer Wahl. Wahlvorstand im Sinne dieser Ordnung ist der Universitätsversammlungsvorstand, Geschäftsstelle die für Gremienorganisation zuständige Organisationseinheit der Präsidialverwaltung. Gewählt ist diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat, die oder der die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Universitätsversammlung auf sich vereint. Findet im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (2) Wird im zweiten Wahlgang keine Präsidentin oder kein Präsident gewählt, findet ein dritter Wahlgang statt. Für diesen Wahlgang gilt: hat nur eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, so sind diese oder dieser sowie alle Zweitplatzierten - und nur diese - wählbar; haben zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die höchste Stimmenzahl erhalten, so sind nur noch diese wählbar.
- (3) Findet auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist dieser Wahlgang einmal zu wiederholen. Hat der dritte Wahlgang unter mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten stattgefunden, ist Abs. 2 Satz 2 erneut anzuwenden. Wird auch in diesem Wahlgang keine Präsidentin oder kein Präsident gewählt, so ist das Wahlverfahren beendet und das Amt alsbald neu auszuschreiben.

### **§ 43 Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Universitätsversammlung gewählt. Der Wahlvorschlag ist mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsversammlung vorzulegen.
- (2) Wahlvorstand im Sinne dieser Ordnung ist der Universitätsversammlungsvorstand, Geschäftsstelle die für Gremienorganisation zuständige Organisationseinheit der Präsidialverwaltung.
- (3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Universitätsversammlung abgewählt werden. Zur Abstimmung bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwölf Mitgliedern der Universitätsversammlung.
- (4) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Abstimmung ist geheim.

---

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

### **§ 44 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 24.06.2020 (Satzungsbeilage 2020-V, S. 3-61) außer Kraft.

Darmstadt, den 01.03.2021  
Die Präsidentin